

Richtlinie
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die
Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
des Landkreises Vorpommern-Rügen
(Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R)

in Kraft getreten: 1. Januar 2018
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18. Dezember 2017

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgende Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen findet Anwendung unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere:
 - a. §§ 1, 5, 8 a, 22, 23, 24, 43, 72 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)
 - b. §§ 1, 3, 4, 6, 9 a, 10 a, 11, 15 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung des Fünften Änderungsgesetzes vom 1. September 2017
- (2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:
 - a. § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)
 - b. §§ 17, 18, 19, 20, 21, 22 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung des Fünften Änderungsgesetzes vom 1. September 2017

§ 2 monatlich laufende Geldleistung

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und unter Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung¹.
- (2) Für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflege beträgt die laufende Geldleistung 60 vom Hundert. Für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflege beträgt die laufende Geldleistung 40 vom Hundert.
- (3) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:
 1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 100,00 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat in der Kindertagespflege.

¹ Zusammensetzung und Höhe der monatlich laufenden Geldleistung siehe Anlage A

2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 384,26 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat.
Ab 1. September 2018 gilt ein Betrag in Höhe von 390,00 Euro als angemessen.
3. Entsprechend dem Vertretungsmodell wird für jeden belegten Ganztagsplatz eine monatliche Krankentage-Pauschale in Höhe von 14,78 Euro gewährt.
Ab 1. September 2018 beträgt diese Krankentage-Pauschale 15,00 Euro.

§ 3 Versicherungsbeiträge

- (1) Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung von Versicherungsbeiträgen² zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung beantragen.
- (2) Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt neben der monatlich laufenden Geldleistung.
- (3) Für die Beantragung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweisdokuments ausreichend.
- (4) Erstattungsfähig sind:
 1. der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8 a SGB VII.
 2. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Angemessen ist der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erstattung von Beiträgen einer zusätzlichen privaten Alterssicherung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausnahmen sind Kindertagespflegepersonen, bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt. Beim Ausschluss der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gilt eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist.
 3. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
Weiter gilt als angemessen die Vereinbarung von Krankentagegeld ab dem 29. Tag in Höhe von 35,00 Euro.
- (5) Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.

§ 4 finanzielle Beteiligung entsprechend dem Status des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes

- (1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 20 - 22 KiföG M-V.

² Höhe der Versicherungsbeiträge siehe Anlage A

- (2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen haben, aber in einer anderen Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gelten die §§ 20 - 22 KiföG M-V entsprechend.
- (3) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gilt bezüglich der Mehrkosten § 21 III KiföG M-V entsprechend.
- (4) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege in einer anderen Wohnsitzgemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen betreut werden, gilt bezüglich der Mehrkosten § 21 III KiföG M-V entsprechend.

§ 5 Überprüfung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft. Die erstmalige inhaltliche Überprüfung erfolgt zum 1. September 2020.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahe kommt.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII i. V. m. KiföG M-V vom 3. Juli 2012 außer Kraft.

Stralsund,

(Siegel)

Ralf Drescher
Landrat

Anlage A

zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. monatlich laufende Geldleistung nach § 2 der Richtlinie (RL)

a. Sachkosten, § 2 III Nr. 1 der RL (Angaben pro Ganztagskind/Monat)

Miete (4,80 €/m ²)	33,60 €
Betriebskosten	38,00 €
päd. Material	3,50 €
Ausstattung	4,35 €
Hausverbrauchsmaterial	2,50 €
Reinigung	2,00 €
Fortbildung	4,50 €
Verwaltung	3,50 €
Fachliteratur	1,00 €
Ersatzbeschaffung	5,00 €
Instandhaltung Inventar	2,00 €
Führungszeugnis	0,05 €
<u>insgesamt</u>	<u>100,00 €</u>

b. Anerkennung der Förderleistung (gemäß § 23 II a SGB VIII), § 2 III Nr. 2 der RL

Die Ermittlung der angemessenen Anerkennung der Förderleistung erfolgte unter Anlehnung an den Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag (TVöD - SuE) in der Fassung 2017 b. Als Vergleichsgrundlage dient ein/e Erzieher/in mit entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe S 8a Stufe 2	2.829,77 €
abzüglich KV 7,9 %	-223,55 €
abzüglich PV 1,275 %	-36,08 €
abzüglich RV 9,35 %	-264,58 €
Zwischensumme	2.305,56 € für 6 Kinder 1.921,30 € für 5 Kinder

Förderleistung für ein Ganztagskind/Monat 384,26 €

c. Krankentage-Pauschale (gemäß § 2 III Nr. 3 der RL)

(1) Grundlage: durchschnittliche tägliche Förderleistung

- Variablen:
- a: monatliche Förderleistung (siehe oben unter b.)
 - b: 12 Monate
 - c: durchschnittliche Arbeitstage 2015 (Statistisches Bundesamt)
260 Arbeitstage
 - d: tägliche Förderleistung

Berechnung:

$$d = \frac{a * b}{c}$$

$$d = \frac{384,26 \text{ €} * 12 \text{ Monate}}{260 \text{ Arbeitstage}}$$

$$d = 17,74 \text{ € tägliche Förderleistung}$$

(2) monatliche Krankentage-Pauschale

- Variablen:
- d: tägliche Förderleistung
 - e: durchschnittliche Krankentage 2015 (Institut der Deutschen Wirtschaft Köln)
10 Krankentage
 - b: 12 Monate
 - f: monatliche Krankentagepauschale

Berechnung:

$$f = \frac{d * e}{b}$$

$$f = \frac{17,74 \text{ €} * 10 \text{ Tage}}{12 \text{ Monate}}$$

$$f = \underline{14,78 \text{ € Krankentage-Pauschale für ein Ganztagskind/Monat}}$$

d. Zusammenfassung

Sachkosten, § 2 III Nr. 1 der RL	100,00 €
Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL	384,26 €
Krankentagepauschale, § 2 III Nr. 3 der RL	14,78 €

monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat 499,04 €

2. Versicherungsbeiträge³ nach § 3 der RL

a. Unfallversicherung, § 3 IV Nr. 1 der RL

- Grundlage SGB VII
 jährlich für das Vorjahr durch Bescheid der Berufsgenossenschaft festgelegt
 Übernahme in voller Höhe

b. Alterssicherung, § 3 IV Nr. 2 der RL

- Grundlage SGB VI

Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung zum Stichtag 01.01.2017	84,15 €
<u>hälftige Beteiligung</u>	<u>42,08 €</u>

c. Kranken- und Pflegeversicherung, § 3 IV Nr. 3 der RL

- Grundlage: SGB V - gültiger Beitragssatz seit 01.01.2017

Beitragssatz Krankenversicherung Mindestbemessungsgrundlage: $991,67 \text{ €} \times 14,09 \% = 138,83$ Übernahme zu $\frac{1}{2} = 69,42 \text{ €}$	69,42 €
Pflegeversicherung ohne eigene Kinder Mindestbemessungsgrundlage: $991,67 \times 2,8 \% = 27,77 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2} = 13,89 \text{ €}$	13,89 €
Pflegeversicherung mit eigenen Kindern Mindestbemessungsgrundlage: $991,67 \text{ €} \times 2,55 \% = 25,29 \text{ €}$ Übernahme zu $\frac{1}{2} = 12,65 \text{ €}$	12,65 €
<u>Gesamt:</u> Kranken- und Pflegeversicherung (ohne eigene Kinder)	<u>83,31 €</u>
<u>Gesamt:</u> Kranken- und Pflegeversicherung (mit eigenen Kindern)	<u>82,07 €</u>

³ Die Versicherungsbeiträge werden den gesetzlichen Veränderungen entsprechend angepasst.